

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

293

**Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung
(HBeihVO)**

Bezug: Bekanntmachung vom 4. September 2023 (StAnz.
S. 1156)

Im Vorgriff auf eine Verwaltungsvorschrift zur Hessischen Beihilfenverordnung (VV-HBeihVO) zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 HBeihVO ab dem 1. April 2024 folgende Höchstbeträge festgelegt:

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
	Vorbemerkungen: Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapie- maßnahme einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen der Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.		
	Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
	a) als Einzelinhalation	11,20	11,60
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	7,50	7,50
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
	Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte		
	a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50	16,50
	b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	61,10	63,50
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, ein- schließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung Richtwert: 15 bis 25 Minuten	26,80	27,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung Richtwert: 25 bis 35 Minuten	42,50	44,20
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten Richtwert: 30 bis 45 Minuten	53,10	55,20
7	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 20 bis 30 Minuten	12,00	12,50
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,00	15,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	80,30	83,50
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 20 bis 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,80
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80	22,70

Lfd. Nr. ^{1, 11}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie Richtwert: 15 bis 25 Minuten	32,20	33,40
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,00	19,20
13	Bewegungsübungen Richtwert: 10 bis 20 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	12,40	12,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen),	7,70	8,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 20 bis 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80	22,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) Richtwert 120 Minuten je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbau- trainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen) Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	50,40	52,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perli'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80	8,80
	Massagen		
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perio-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,60	20,30
	b) Bindegewebsmassage (BGM) Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,50	24,40
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung Richtwert: 30 Minuten	32,50	33,80
	b) Großbehandlung Richtwert: 45 Minuten	48,70	50,60
	c) Ganzbehandlung Richtwert: 60 Minuten	65,00	67,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität; Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbi- den, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	20,70	21,50
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 15 bis 20 Minuten	30,50	31,70
	Palliativ Care		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung Richtwert: 60 Minuten	66,00	66,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60	13,60
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pe- lose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als Teilpackung	36,20	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pe- lose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als Großpackung	47,80	47,80

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10	12,10
27	Sonstige Packungen (zum Beispiel Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	Guss		
	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	An- oder absteigendes Bad , einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe)	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	26,40	26,40
31	Wechselbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad, einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz, b) und c) einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad,	17,60	17,60
	c) Vollbad	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterem Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltige Bäder a) bis d) einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad),	25,70	26,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz,	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad),	27,70	27,70
	d) Radon-Bad	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad , Teil- oder Vollbad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 4,10 Euro . Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.		
	Kälte- und Wärmebehandlung		
39 [38]	Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90	12,90
40 [39]	Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50	7,50
41 [40]	Ultraschall-Wärmetherapie Richtwert: 10 bis 20 Minuten	13,30	13,80
	Elektrotherapie		
42 [41]	Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,20	8,20

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
43 [42]	Elektrostimulation bei Lähmungen Richtwert: je Muskelnerveneinheit 5 bis 10 Minuten	16,90	17,60
44 [43]	Iontophorese	8,20	8,20
45 [44]	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad) Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90	14,90
46 [45]	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00	29,00
	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie		
47 [46]	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall Beim Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Richtwert: 60 Minuten,	111,20	111,20
48 [46.1]	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik Je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig. Richtwert: 30 Minuten	55,60	55,60
49 [46.2]	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,20
50 [46.3]	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	111,20
51 [47]	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluckstörungen		
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50	86,50
52 [48]	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen , je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (2 Personen) Richtwert: 45 Minuten	61,20	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen) Richtwert: 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen) Richtwert: 90 Minuten	111,20	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen) Richtwert: 90 Minuten	56,10	56,10
	Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
53 [49]	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80
54 [50a-c]	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 45 Minuten	45,20	45,20
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 60 Minuten	60,90	60,90
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 75 Minuten	76,20	76,20
55 [50f]	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall Richtwert: 120 Minuten		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen	135,60	135,60
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	182,60	182,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen	152,40	152,40
56 [50.1]	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 45 Minuten	35,90	35,90
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 60 Minuten	48,70	48,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 75 Minuten	60,30	60,30

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
57 [51]	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 30 Minuten	16,50	16,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 45 Minuten	21,40	21,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 90 Minuten	39,30	39,30
58 [52]	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	50,10	50,10
59 [52.1]	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall Richtwert: 120 Minuten	152,40	152,40
60 [52.2]	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 45 Minuten	39,40	39,40
61 [53]	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 60 Minuten	21,40	21,40
	Podologie⁴		
62 [57.1]	Podologische Behandlung (klein) Richtwert: 35 Minuten	30,70	34,20
63 [53]	Podologische Behandlung (groß) Richtwert: 50 Minuten	44,00	49,20
64 [59.2]	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	3,40
65 [60.1]	Erst- und Eingangsbefundung (bisher 48,80 Euro)		
	a) Erstbefundung (klein) Richtwert: 20 Minuten	-	27,20
	b) Erstbefundung (groß) einmal je Kalenderjahr Richtwert: 45 Minuten	-	54,50
	c) Erstbefundung, einmal je Leistungserbringer Richtwert: 20 Minuten	-	21,90
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	-	16,40
67 [60.2]	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	86,60	96,40
68 [60.3]	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	47,40	52,80
69 [60.4]	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	43,40	48,30
70 [60.5]	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90	92,00
71 [60.6]	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70	52,60
72 [60.7]	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20	16,80
73 [60.8]	Behandlungsabschluss, gegebenenfalls einschließlich der Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80	25,20
	Ernährungstherapie		
74	Ernährungstherapeutische Anamnese , einmal je Behandlungsfall Richtwert: 30 Minuten ,	-	38,70
75 [65]	Ernährungstherapeutische Anamnese , einmal je Behandlungsfall Richtwert: 60 Minuten ,	68,00	77,40
76 [65.1]	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen Richtwert 60 Minuten;	55,50	63,40
77 [65.2]	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	55,50	63,40
78 [66]	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	34,00	38,70

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	-	77,40
80 [66.1]	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	68,00	77,40
81 [67]	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung Richtwert: 30 Minuten	23,80	27,10
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung Richtwert: 60 Minuten	-	54,20
Sonstiges			
83 [68.1]	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	22,40	22,40
84 [68.2]	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	14,70	14,70
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 55 Buchstabe a bis c, Nummer 59 oder Nummer 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 83 und 84 sind daneben nicht beihilfefähig.	-	22,40
86 [70]	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,30	1,40

¹ Die neuen Leistungsbeschreibungen und Höchstbeträge der Ziffern sowie inhaltliche und redaktionelle Änderungen sind fett markiert.

² Geänderte Höchstbeträge sind fett markiert.

[] *nachrichtlich Lfd. Nr. der Leistungsbeschreibung zum 1. September 2023*

Nicht mehr aufgeführte Leistungsbeschreibungen sind entfallen.

Wiesbaden, den 4. April 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
I 24-P1820A.032-01-23/003

StAnz. 17/2024 S. 430

